

## **B e s c h l u s s**

Der Vorsitzende der 2. Zivilkammer hat Verfahren aus dem von der Kammer übernommenen Bestand, welche das im Jahresgeschäftsverteilungsplan für das Landgericht Neuruppin 2021 erstmals ausgewiesene besondere Sachgebiete der insolvenzrechtlichen Streitigkeit betreffen, der abgebenden 1. Zivilkammer zur Übernahme unter Hinweis auf Ziffer 3 der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021 vorgelegt, wonach " ...von einer Abgabe an die 2. Zivilkammer Verfahren der besonderen Sachgebiete im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ausgenommen sind, unabhängig davon, in welcher der abgebenden Kammern sie anhängen. ..."

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021 regelt die Bestandsübernahme der neueröffneten 2. Zivilkammer. Zum Zeitpunkt des in Ziffer 1 der Anlage 1 genannten Bestandsstichtags - 31.12.2020 - waren bei dem Landgericht Neuruppin als besondere Sachgebiete jedoch nur Arzthaftungs-, Bau-, Bank- und Versicherungssachen ausgewiesen. Diesen Umstand legte das Präsidium seinen Beratungen zur Jahresgeschäftsverteilung, insbesondere auch den Regelungen in Anlage 1, zu Grunde.

Mit dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021 sind indes zwei weitere besondere Sachgebiete (insolvenzrechtliche und erbrechtliche Streitigkeiten) begründet worden. Da eine ausdrückliche Formulierung zum jahreszeitlichen Bezug der besonderen Sachgebiete in Ziffer 3 der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2021 vom 30. November 2020 nicht vorhanden ist, wird dieser dahin klargestellt, dass mit den in Anlage 1 Ziffer 3 genannten besonderen Sachgebieten solche im Sinne des Jahresgeschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 gemeint sind.

Neuruppin, 8. Januar 2021

gez. Das Präsidium des Landgerichts